

Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen. Vom 14. Juni 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Ab s c h n i t t I

Versammlungen und Aufzüge

§ 1

Öffentliche politische Versammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel können aufgelöst werden, wenn in ihnen

1. zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angereizt wird oder
2. Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden oder
3. eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes, ihre Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden oder
4. zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen aufgefordert oder angereizt wird.

§ 2

(1) Die Polizeibehörde ist befugt, in jede öffentliche Versammlung Beauftragte zu entsenden.

(2) Die Beauftragten haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

(3) Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden.

(4) Wird die Zulassung der Beauftragten verweigert, so kann die Versammlung für aufgelöst erklärt werden.

§ 3

(1) Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt, so hat die Polizeibehörde dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Anordnung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

(2) Die Auflösung kann nach den Bestimmungen des Landesrechts angefochten werden.

§ 4

(1) Der Reichsminister des Innern kann für das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile anordnen, daß öffentliche politische Versammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel

1. der Ortspolizeibehörde vorher anzumelden sind,
2. verboten oder statt dessen unter einer Auflage genehmigt werden können,
3. aufgelöst werden können, wenn sie nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind oder wenn von den Angaben der Anmeldung absichtlich abgewichen oder wenn einer Auflage zuwidergehandelt wird.

(2) Der Reichsminister des Innern kann für Zuwiderhandlungen gegen die Maßnahmen, die auf Grund des Abs. 1 getroffen werden, Gefängnisstrafe oder Geldstrafe allein oder nebeneinander androhen.

Ab s c h n i t t II

Periodische Druckschriften

§ 5

(1) Der verantwortliche Schriftleiter und der Verleger einer periodischen Druckschrift sind verpflichtet, auf Verlangen einer obersten Reichs- oder Landesbehörde amtliche Kundgebungen und amtliche Entgegnungen auf die in der periodischen Druckschrift mitgeteilten Tatsachen ohne Einschaltung oder Weglassung unentgeltlich aufzunehmen. Die oberste Landesbehörde kann die Aufnahme einer Kundgebung nur im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verlangen.

(2) Der Abdruck hat unverzüglich, bei Tageszeitungen spätestens in der nach Eingang der Kundgebung oder Entgegnung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer zu erfolgen. Eine Stellungnahme zu einer Entgegnung ist in der gleichen Nummer unzulässig.

(3) Der Reichsminister des Innern kann über die Art und Weise des Abdrucks Vorschriften erlassen; er kann die Zahlung einer Vergütung vorschreiben, soweit der Abdruck einen bestimmten Umfang überschreitet.

§ 6

(1) Periodische Druckschriften können verboten werden,

1. wenn in ihnen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen An-

ordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angereizt wird;

2. wenn in ihnen Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden;
3. wenn in ihnen eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes, ihre Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden;
4. wenn in ihnen eine Veröffentlichung enthalten ist, die lebenswichtige Interessen des Staates dadurch gefährdet, daß unwahre oder entstellte Tatsachen behauptet oder verbreitet werden;
5. wenn als verantwortlicher Schriftleiter dem Verbote des Reichsgesetzes vom 4. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 29) zuwider jemand bestellt oder benannt ist, der nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann;
6. wenn den Vorschriften des § 5 oder den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zuwidergehandelt wird.

(2) Die Dauer des Verbots darf bei Tageszeitungen vier Wochen, in anderen Fällen sechs Monate nicht überschreiten.

(3) Ein auf Grund des Abs. 1 oder auf Grund des § 13 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91) erlassenes Verbot umfaßt auch die in demselben Verlag erscheinenden Kopfblätter der Zeitung sowie jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

§ 7

(1) Zuständig für das Verbot einer periodischen Druckschrift sind die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen. Gegen das Verbot ist die Beschwerde an einen vom Präsidium zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts gegeben. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist bei der Stelle einzureichen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich der obersten Landesbehörde vorzulegen. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so hat sie sie unverzüglich an den Reichsminister des Innern weiterzuleiten. Der Reichsminister des Innern kann der Beschwerde abhelfen; andernfalls hat er sie unverzüglich dem Senat des Reichsgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung des Reichsministers des Innern, die der Beschwerde abhilft, kann die oberste Landesbehörde die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts anrufen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann die oberste Landesbehörde um das Verbot einer periodischen Druckschrift ersuchen. Glaubt die oberste Landesbehörde, einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Er-

suchens, dem Reichsminister des Innern mit und ruft innerhalb derselben Frist die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts an. Erklärt dieser das Verbot für zulässig, so hat die oberste Landesbehörde dem Ersuchen sofort zu entsprechen. Einer Beschwerde gegen ein auf Ersuchen des Reichsministers des Innern angeordnetes Verbot kann die oberste Landesbehörde nicht abhelfen.

§ 8

Ein Verbot einer periodischen Druckschrift, das auf Grund dieser Verordnung oder des Gesetzes zum Schutze der Republik erlassen ist, muß ohne sachliche Nachprüfung sofort aufgehoben werden, wenn die Beschwerde nicht spätestens am fünften Tage nach ihrer Einlegung der Stelle zugeleitet ist, die sie dem Reichsgericht vorzulegen hat.

Abchnitt III

Politische Verbände

§ 9

(1) Politische Verbände, deren Mitglieder in geschlossener Ordnung öffentlich aufzutreten pflegen, sind auf Verlangen des Reichsministers des Innern verpflichtet, ihm ihre Satzungen und sonstigen Bestimmungen über ihre Organisation und Tätigkeit vorzulegen und daran jede Änderung vorzunehmen und jeder Auflage nachzukommen, die der Reichsminister des Innern zur Sicherung der Staatsautorität für erforderlich hält.

(2) Ob ein Verband diesen Vorschriften unterliegt, entscheidet endgültig der Reichsminister des Innern.

§ 10

(1) Verbände, die einer Verpflichtung aus § 9 nicht nachkommen, können vom Reichsminister des Innern aufgelöst werden. Der Reichsminister des Innern kann dabei Bestimmungen über die Sicherstellung von Gegenständen treffen, die sich zur Zeit der Auflösung im Besitz des aufgelösten Verbandes oder eines seiner Mitglieder befinden und den Zwecken des Verbandes gedient haben oder zu dienen bestimmt gewesen sind.

(2) Gegen die Anordnung der Auflösung ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Beschwerde zulässig, die beim Reichsminister des Innern einzureichen ist; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der nach § 7 dieser Verordnung zuständige Senat des Reichsgerichts.

Abchnitt IV

Strafbestimmungen

§ 11

(1) Wer öffentlich zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen.

§ 12

(1) Wird eine vorsätzliche Körperverletzung aus politischen Beweggründen begangen, so ist, soweit nicht andere Vorschriften eine höhere Mindeststrafe bestimmen, im Falle der leichten Körperverletzung (§ 223 des Strafgesetzbuchs) auf Gefängnis nicht unter einem Monat, im Falle der gefährlichen Körperverletzung (§ 223a des Strafgesetzbuchs) auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

(2) Im Falle des Abs. 1 dürfen mildernde Umstände nicht zugebilligt werden.

§ 13

Wer eine Schusswaffe unbefugt führt und eine Gewalttätigkeit mit ihr gegen einen anderen begeht oder ihm androht, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 14

(1) Mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft,

1. wer einem auf Grund des Artikels 123 Abs. 2 der Reichsverfassung erlassenen Versammlungs- oder Aufzugsverbote zuwiderhandelt;
2. wer sich an einem Verband, der auf Grund des § 10 aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder ihn auf andere Weise unterstützt oder den organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein politischer Zweck mit der Tat nicht verbunden war und eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eingetreten ist.

§ 15

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft,

1. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 2);
2. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung (§§ 1, 2 Abs. 4) nicht sofort entfernt.

§ 16

Wer eine auf Grund des § 6 dieser Verordnung verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

§ 17

(1) Wer auf frischer Tat bei einem Verbrechen oder Vergehen betroffen wird, das mittels einer Waffe begangen ist oder dessen Strafbarkeit durch unbefugtes Führen einer Waffe oder unbefugtes Erscheinen mit einer Waffe begründet wird, ist in

polizeiliche Haft zu nehmen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, und so lange festzuhalten, wie diese Voraussetzung vorliegt.

(2) Die polizeiliche Haft ist aufzuheben, wenn und solange gegen den Verhafteten die gerichtliche Untersuchungshaft verhängt ist oder wenn drei Monate seit der Inhaftnahme vergangen sind.

(3) Gegen die Anordnung der polizeilichen Haft ist die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig.

(4) Bestreitet der Verhaftete die Begehung der ihm zur Last gelegten Tat, so hat auf seinen Antrag über die Frage, ob dringender Tatverdacht vorliegt, der Amtsrichter des Bezirks zu entscheiden, in dem die Haft vollstreckt wird. Verneint der Amtsrichter einen dringenden Tatverdacht, so ist die polizeiliche Haft aufzuheben. Das gleiche gilt, wenn eine einen dringenden Tatverdacht verneinende gerichtliche Entscheidung in dem Strafverfahren ergeht, das wegen der Tat eingeleitet worden ist. Bejaht der Amtsrichter den dringenden Tatverdacht, so kann der Verhaftete eine neue Entscheidung des Amtsrichters nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel beantragen.

§ 18

(1) Zur Aburteilung der in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen ist das Verfahren nach § 212 der Strafprozessordnung auch dann zulässig, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

(2) Dasselbe gilt für alle übrigen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden strafbaren Handlungen, die an öffentlichen Orten, in Versammlungen oder durch Verbreitung oder Anschlag von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen worden sind.

Abschnitt V

Überleitungs- und Schlussvorschriften

§ 19

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften trifft der Reichsminister des Innern, und zwar, soweit es sich um Vorschriften über das Verfahren vor dem Senat des Reichsgerichts handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz. Er kann, soweit er es für erforderlich hält, Richtlinien für die Handhabung der Verordnung erlassen.

(2) Der Kreis der leitenden Beamten im Sinne dieser Verordnung (§ 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 2) wird, soweit es sich um Reichsbeamte handelt, von dem Reichsminister des Innern, soweit es sich um Landesbeamte handelt, von den Landesregierungen bestimmt.

§ 20

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt an die Stelle

1. der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79),

2. der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 17. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 371) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 10. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 435),
3. der §§ 2 bis 5, 7 bis 10 des Siebenten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 566),
4. des Kapitels II des Achten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 743),
5. des Artikels II der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des inneren Friedens vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 133),
6. der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität vom 13. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 175),
7. der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität vom 3. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 185).

§ 21

Verbote periodischer Druckschriften, die auf Grund einer der gemäß § 20 Abs. 2 aufgehobenen Vorschriften erlassen sind, treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 22

Soweit Strafvorschriften durch diese Verordnung aufgehoben oder geändert worden sind, findet § 2 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

Berlin, den 14. Juni 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Die Reichsregierung

von Papen
Reichskanzler

Freiherr von Neurath
Reichsminister des Auswärtigen

Warmbold
Reichswirtschaftsminister

Dr. Gürtner
Reichsminister der Justiz

Freiherr von Elz
Reichspost- und Reichsverkehrsminister

Freiherr von Gahl
Reichsminister des Innern

Graf Schwerin von Krosigk
Reichsminister der Finanzen

Schäffer
Reichsarbeitsminister

von Schleicher
Reichswehrminister

Freiherr von Braun
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

§ 23

(1) Ist jemand wegen einer Tat verurteilt worden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr strafbar ist, so darf die Strafe nicht vollstreckt werden. Dasselbe gilt für Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen sowie für rückständige Geldbußen, die in die Kasse des Reichs oder der Länder fließen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 dürfen rückständige Kosten nicht mehr eingezogen werden.

§ 24

Enthält eine Gesamtstrafe, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Tat, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr strafbar ist, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird der Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafen auf die genannte Zuwiderhandlung entfällt, von der Gesamtstrafe in Abzug gebracht.

§ 25

(1) Ist jemand wegen einer Tat rechtskräftig verurteilt worden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung strafbar bleibt, aber nicht mehr mit einer erhöhten Mindeststrafe bedroht ist, und ist die Strafe ganz oder teilweise noch nicht vollstreckt, so kann die Strafe auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Verurteilten gemildert werden. Enthält eine Gesamtstrafe eine Einzelstrafe, die hiernach gemildert ist, so ist § 24 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Entscheidung erfolgt nach § 462 der Strafprozeßordnung.

§ 26

Bemerkte über Strafen wegen solcher Taten, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr strafbar sind, sind auf Antrag des Verurteilten im Strafregister zu tilgen.